



Abteilung Raumplanung, Bau, Umwelt  
Kontakt Sabine Pfammatter  
Telefon 061 426 10 62  
E-Mail sabine.pfammatter@bottmingen.bl.ch  
Datum 21. Februar 2022 / spfa

## FAQ Einführung einer Abfall Grundgebühr

---

### 1. Wer bezahlt die Kosten für die Abfallentsorgung?

Die Kosten für die Abfallentsorgung müssen vollumfänglich aus einer sogenannten Spezialfinanzierung gedeckt werden («Abfallkasse»). Das bedeutet, dass keine Steuergelder verwendet werden dürfen, sondern die gesamten Kosten aus den Abfallgebühren zu finanzieren sind (§ 21 Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft; USG BL).

### 2. Was muss alles aus der Spezialfinanzierung Abfall («Abfallkasse») bezahlt werden?

Zum Aufwand in der Spezialfinanzierung gehören mengenbasierte und allgemeine Kosten. Entsprechend werden auch die **Erlöse** aus Verkäufen für die Verwertung von Glas und Papier der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

**Mengenbasierte** Kosten sind Aufwendungen für Sammlung, Transport und Verwertung von

- Kehricht
- Papier und Karton
- Bioabfall
- Glas
- Aluminium
- Metall
- Inertstoffe (wie Bauschutt etc.)
- Altöl und Sonderabfälle

(siehe Punkt [6 Was sind mengenbasierte Kosten?](#))

**Allgemeine Kosten** sind Aufwendungen für

- die Beschaffung und Wartung von Maschinen und Anlagen (Quartiersammelstellen, Fahrzeuge etc.)
- Arbeitsaufwand und Verwertung für das Leeren der öffentlichen Papierkörbe
- Littering-Kosten
- Reinigung der Sammelstellen
- Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
- Betriebs- und Verbrauchsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit / Abfallkalender
- Abfallpädagogik

(siehe Punkt [5 Was sind allgemeine Kosten?](#))

### **3. Warum wurde in den letzten Jahren gratis Abfallmarken abgegeben, und jetzt muss eine Grundgebühr zur Deckung der Kosten eingeführt werden?**

Spezialfinanzierungen dürfen keine Gewinne erzielen, sondern müssen langfristig die Kosten decken. Eine Rückerstattung der IWB im Jahr 2016 wurde als zweckgebundene Rückvergütung in der Abfallkasse verbucht. Dieser Betrag wurde an die Bottminger Bevölkerung zurückerstattet in Form von

- kostenlosen Abfallmarken
- einer kostenlosen Grünabfuhr
- einer Kostenbeteiligung beim Kauf von Abfallbehältern.

Die Rückzahlung der IWB ist mit diesen Massnahmen vollumfänglich an die Bevölkerung zurückerstattet worden.

Seit dem Jahr 2020 müssen auch die allgemeinen Kosten in der Spezialfinanzierung Abfall («Abfallkasse») verbucht und somit einzig durch Abfallgebühren gedeckt werden. Davor wurden sie durch Steuergelder finanziert. Die Kosten für die Abfallentsorgung sind folglich angestiegen. Um die langfristige Deckung der Spezialfinanzierung Abfall gewährleisten zu können, müssen die Abfallgebühren angehoben werden.

### **4. Warum dürfen keine Steuergelder für die Abfallentsorgung verwendet werden?**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt die Vorgaben für die Finanzierung von Siedlungsabfällen fest, beauftragt die Kantone mit dem Vollzug, welche wiederum die Gemeinden verbindlich regulieren.

### **5. Was sind allgemeine Kosten?**

Allgemeine Kosten sind Fixkosten, die unabhängig von der Abfallmenge entstehen. Dazu gehören Unterhalt und Beschaffung von Anlagen und Fahrzeugen, das Leeren und Verwerten von öffentlichen Papierkörben, Personalkosten usw.

*(siehe [Punkt 2, Was muss alles aus der Spezialfinanzierung Abfall \(«Abfallkasse»\) bezahlt werden?](#)).*

### **6. Was sind mengenbasierte Kosten?**

Sie sind abhängig von Art (z. B. Kehricht, Grünabfälle) und Menge (Volumen oder Gewicht) des erzeugten Abfalls. Sie fallen immer dann an, wenn eine Entsorgungsdienstleistung in Anspruch genommen wird.

*(siehe [Punkt 2, Was muss alles aus der Spezialfinanzierung Abfall \(«Abfallkasse»\) bezahlt werden?](#)).*

### **7. Was ist eine Grundgebühr?**

Eine Abfall-Grundgebühr deckt die Kosten für

- die Aufrechterhaltung der Entsorgungsinfrastruktur
- Kosten für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle, für die keine Mengengebühren erhoben werden
- Kosten für die Information der Bevölkerung

Sie deckt gemäss den Empfehlungen des BAFU die Gesamtkosten mit einem Anteil von 30–50 %.

### **8. Was ist eine Mengengebühr?**

Eine Mengengebühr deckt die Kosten für die Entsorgung von Kehricht, die Kosten für die Entsorgung von Sperrgut und für die Entsorgung von Grünabfällen. Mit der Mengengebühr wird dem Verursacherprinzip gerecht.

*(Siehe [Punkt 15, Nach welchen Prinzipien müssen Abfallgebühren gestaltet werden?](#))*

## 9. Warum ist eine Grundgebühr sinnvoll?

Gemäss Art. 32a im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) müssen die Gebühren kostendeckend sein. Kostendeckend sind die Abfallgebühren dann, wenn ihr Ertrag die gesamten Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle deckt. Die Einnahmen aus der Grundgebühr sollten im Wesentlichen die fixen Kosten decken (Siehe Punkt [5, Was sind allgemeine Kosten?](#)).

Werden keine Grundgebühren erhoben, so fallen die Mengengebühren vergleichsweise hoch aus.

## 10. Warum ist eine Mengengebühr ohne Grundgebühr problematisch?

Wenn allein durch die Mengengebühr die gesamten Kosten, also auch die allgemeinen Kosten, beglichen werden müssen, fallen diese inskünftig entsprechend hoch aus. In der Gemeinde Bottmingen müsste der Preis für eine Abfallmarke auf CHF 2.20 angehoben werden.

- Familien und Institutionen mit Windelverbrauch beispielsweise wären benachteiligt, da in solchen Haushalten resp. Betrieben vergleichsweise viel Kehrrecht anfällt. Das korrekte Umsetzen des Verursacherprinzips und des Gleichbehandlungsgebots wären damit infrage gestellt. (Siehe Punkt [15 Nach welchen Prinzipien müssen Abfallgebühren gestaltet werden?](#)).
- Fallen die Mengengebühren relativ hoch aus, so kann dies zu Abfalltourismus oder illegalen Deponien verleiten. Siehe Punkt [11 Warum soll die Höhe der Mengengebühr den Nachbargemeinden angepasst werden? Warum soll die Höhe der Mengengebühr den Nachbargemeinden angepasst werden?](#)

## 11. Warum soll die Höhe der Mengengebühr den Nachbargemeinden angepasst werden?

Wenn die Höhe der Abfallgebühren in benachbarten Gemeinden zu weit auseinanderklaffen, so kann dies zu Abfalltourismus führen. Der Abfall wird in der günstigeren Nachbargemeinde entsorgt, statt in der eigenen. Die Gemeinde mit den höheren Gebühren verliert Einnahmen an die Nachbargemeinden. Die Deckung der allgemeinen Kosten wird dadurch gefährdet.

## 12. Wie wird die Grundgebühr bemessen?

Die Grundgebühr soll die allgemeinen, fixen Kosten decken. In der Rechnung 2021 ist das Verhältnis wie folgt:

Verursacherbasierte Kosten	CHF 325'315.00	75%
Allgemeine Kosten	CHF 109'498.00	25%

Wird die Grundgebühr bei CHF 30.- pro Haushalt/Gewerbe angesetzt, deckt dieser Betrag die allgemeinen Kosten ziemlich genau ab (3000 Haushalte, 700 Gewerbetreibende).

## 13. Wie wird die Grundgebühr erhoben?

Die Grundgebühr wird jährlich per Rechnung an den Ansprechpartner eines Haushaltes gestellt. Die Ansprechpartner werden von jedem Haushalt bei der Anmeldung festgelegt.

Es werden keine pro rata Rechnungen gestellt. Es gilt ein festgelegter Stichtag, an welchem die Gebühr für das gesamte Jahr erhoben wird. Bei Wegzug während dem Jahr werden keine Gebühren zurückerstattet. Wer nach dem Stichtag zuzieht, wird für das laufende Jahr keine Grundgebühr-Rechnung erhalten.

## 14. Was ist unter dem Stichwort «Haushalt» zu verstehen?

Definition Haushalt: Wohngemeinschaften aus Personen, die zusammen einen Haushalt führen. (Familien, Einzelhaushalte, Wohnheime, WGs).

Definition Gewerbe: Gewerbetreibende mit (angemieteter) Betriebs- oder Werkstätte.

## 15. Nach welchen Prinzipien müssen Abfallgebühren gestaltet werden?

1. Das **Kostendeckungsprinzip** legt fest, dass die Abfallgebühren die gesamten Kosten der Entsorgung zu decken haben. Das Prinzip besagt, dass der Ertrag durch die Gebühren die Kosten der Abfallentsorgung mittelfristig weder übersteigen noch unterschreiten darf (Art 32 a, USG).

2. Das **Verursacherprinzip** besagt, dass die Kosten der Abfallentsorgung den Verursachern überbunden werden müssen (Art 32 a, USG). Die Übertragung kann über volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren mit oder ohne mengen-unabhängige Abfall-Grundgebühren erfolgen. Als Verursacher „gilt derjenige, der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer entledigt“.

3. Das **Äquivalenzprinzip** legt fest, dass die Gebührenhöhe in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss. Dabei müssen die Gebühren nicht immer genau dem Aufwand entsprechen, sondern nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen werden (Preisüberwachung PUE 2019:1ff.).

4. Das **Gleichbehandlungsgebot** und **Willkürverbot** verlangt, „dass die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein müssen und dabei keine Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund ersichtlich sind“ (Art. 8 und Art. 9, BVE). Es ist weiter darauf zu achten, dass alle Benutzergruppen gleichmässig belastet werden (PUE 2019:1ff.).

5. Mit der **Lenkungsfunktion** sollen erreicht werden, dass die Gesamtmenge an Abfall reduziert wird und recyclebare Abfälle den Separatsammlungen zugeführt werden. Die Gebühren dürfen folglich weder zu hoch noch zu tief sein, so dass eine umweltverträgliche Entsorgung nicht gefährdet ist. Zu diesem Zweck sollen Anreize geschaffen werden, damit Abfälle vermieden, stofflich verwertet oder anderwärtig umweltverträglich entsorgt werden (Art. 30, USG).

6. **Langfristige Deckung und Reservebildung:** Da die Kosten für die Logistik und die Verwertung sowie die Erlöse des Wertstoffverkaufs variabel sind, können und müssen die Gebühreneinnahmen die Entsorgung der Siedlungsabfälle jährlich nicht exakt decken. Längerfristig soll der Kostendeckungsgrad über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren 100 % betragen. Weiter muss eine Reserve gebildet werden, um zukünftige Investitionen in den Unterhalt, in die Sanierung und in den Ersatz einer Abfallanlage zu ermöglichen. Die Reservebildung kann eine Erhöhung der Grund- oder der Mengengebühr nach sich ziehen (Art 32 a, USG, BAFU 2018:42)

7. Das **Transparenzprinzip** ist im USG festgehalten und definiert, dass die Berechnungsgrundlagen für die Festlegung der Gebührenhöhe öffentlich zugänglich sein müssen (Art. 32a Abs. 4, USG).

## 16. Literatur:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)  
[https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1984/1122\\_1122\\_1122/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1984-1122\\_1122\\_1122-20210101-de-pdf-a.pdf](https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1984-1122_1122_1122-20210101-de-pdf-a.pdf)

- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (USG-BL)  
<file:///C:/Users/spfa/Downloads/780-2-1.de.pdf>
- Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>
- Finanzhandbuch Baselland  
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/statistisches-amt/gemeindefinanzen/rechnungslegung-einwohnergemeinden/finanzhandbuch-1/finanzhandbuch/Gesamtes%20Finanzhandbuch.pdf/@@download/file/Buch.pdf>